

Ausgabe August 2018

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft*

08

THEMEN

UNTERNEHMER.....	1
Zuordnung der bewegten Lieferung im Reihengeschäft und Vorsteuerabzug	1
Besteuerung innergemeinschaftlicher Dreiecksgeschäfte...	2
GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER	3
Einlagenrückgewähr: Achtung bei ausländischen Kapitalgesellschaften.....	3
ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER.....	3
Doppelte Haushaltsführung: Strecke von Hauptwohnung zur Arbeitsstelle relevant	3
Altersversorgung: Ermäßigter Steuersatz bei Arbeitgeber-Wechselprämie.....	4

HAUSBESITZER.....	4
Familienheim: Entstehung der Steuer bei mittelbarer Schenkung.....	4
ALLE STEUERZAHLER.....	5
Riester-Rente: Kinderzulage nur für rechtlichen Kindergeldempfänger	5
Geerbtes Sparguthaben: Beerdigung gilt nicht als außergewöhnliche Belastung	5
6%iger Zinssatz bei Nachzahlungen: BFH meldet verfassungsrechtliche Zweifel an	6

UNTERNEHMER

ZUORDNUNG DER BEWEGTEN LIEFERUNG IM REIHENGESCHÄFT UND VORSTEUERABZUG

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) bestätigt in diesem Vorabentscheidungsersuchen seine Rechtsauffassung, dass bei einem Reihengeschäft die **Warenbewegung nur einer der Lieferungen in der Reihe zuzuordnen** ist. Der Ort der bewegten

Lieferung richtet sich nach dem Beginn der Beförderung oder Versendung.

Bei einem österreichischen Vorabentscheidungsersuchen ging es um die Zuordnung der bewegten Lieferung bei Reihengeschäften und damit um den Leistungsort sowie die Gewährung der Umsatzsteuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen. Das betraf die Fälle, in denen der erste Lieferer in der Kette davon ausging, dass sein unmittelbarer Abnehmer die Warenbe-

förderung in einen anderen Mitgliedstaat ausführte. Tatsächlich nahm aber der letzte Abnehmer die Warenbeförderung vor und erlangte bereits im Abgangsstaat die Verfügungsmacht über die Waren. In dem Vorabentscheidungsersuchen ging es zudem um die Frage des Vorsteuerabzugs aus Vertrauensschutzgründen bei einer falschen Zuordnung der bewegten Lieferung.

Damit die Warenbewegung einer der Lieferungen im Reihengeschäft zugeordnet werden kann, sind die Absichten des Zwischenenerwerbers zum Zeitpunkt des Erwerbs zu berücksichtigen. Dabei ist auf den Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht abzustellen. Wurde diese dem Enderwerber bereits vor der Beförderung verschafft, kann die Warenbewegung nicht der Erstlieferung an den Ersterwerber zugeordnet werden. Der EuGH stellte klar, dass es für die Zuordnung der Warenbewegung zur zweiten Lieferung unbeachtlich ist, dass der Erstlieferant nicht über die Absicht des Zwischenenerwerbers, die Waren weiterzuverkaufen, in Kenntnis gesetzt war.

Im vorliegenden Fall war die Warenbewegung der zweiten Lieferung zuzuordnen. Diese war als **innergemeinschaftliche Lieferung** zu bewerten. Der Zwischenenerwerber hatte in seiner Rechnung an den **Letzterwerber fälschlicherweise Umsatzsteuer ausgewiesen**. Insofern konnte der Letzterwerber **keinen Vorsteuerabzug** geltend machen, da der Vorsteuerabzug nur für die gesetzlich geschuldete Steuer zu gewähren ist. Der **EuGH lehnte den Vorsteuerabzug** aus Vertrauensschutzgründen ausdrücklich **ab**.

Hinweis: Die Zuordnung der Warenbewegung im Reihengeschäft ist bei grenzüberschreitenden Lieferungen für die Anwendung der Steuerbefreiung zentral. Nur die warenbewegte Lieferung kann die steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung sein. Daher ist die Praxis an der korrekten Zuordnung und Abwicklung interessiert.

BESTEuerung INNERGEMEINSCHAFTLICHER DREIECKSGESCHÄFTE



In einem österreichischen Vorabentscheidungsersuchen ging es um die Besteuerung innergemeinschaftlicher Dreiecksgeschäfte. Für das deutsche Umsatzsteuerrecht ist das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) jedoch ebenfalls von Bedeutung.

Klägerin war hier eine in Deutschland ansässige KG, die von Oktober 2012 bis März 2013 in Österreich zur Umsatzsteuer erfasst war und eine österreichische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID) besaß. Sie bewirkte Dreiecksgeschäfte, indem sie Waren von einem deutschen Unternehmen kaufte und an einen tschechischen Abnehmer verkaufte. Die Lieferung erfolgte direkt von Deutschland nach Tschechien.

Die KG trat gegenüber dem deutschen Lieferanten mit der österreichischen USt-ID auf. Auf der Rechnung an den tschechischen Abnehmer wies sie die eigene österreichische sowie die tschechische USt-ID des Empfängers aus und vermerkte, dass ein Dreiecksgeschäft vorliege und der Abnehmer der Steuerschuldner sei.

Für Oktober 2012 bis Januar 2013 gab die KG am 08.02.2013 (und damit **teilweise verspätet**) **Zusammenfassende Meldungen (ZM)** ab. Zwar gab sie die eigene österreichische und die tschechische USt-ID des Empfängers an. Es fehlte jedoch der Hinweis, dass ein Dreiecksgeschäft vorlag. Das holte die KG im April 2013 nach und gab zudem die ZM für die Umsätze im Februar und März 2013 ab. Zu diesem Zeitpunkt war die eigene österreichische USt-ID jedoch nicht mehr gültig.

Das österreichische Finanzamt sah die Dreiecksgeschäfte als missglückt an, da die KG die ZM verspätet abgegeben hatte und nicht nachweisen konnte, dass die Umsatzsteuer beim Empfänger in Tschechien erhoben worden war. Da die KG mit der österreichischen USt-ID auftrat, setzte das Finanzamt in Österreich eine Umsatzsteuer fest.

Das Bundesfinanzgericht folgte der Auffassung. Die KG legte Revision beim Verwaltungsgerichtshof ein, der wiederum mit zwei Fragen zur Vorabentscheidung an den EuGH herantrat. Dieser hat entschieden, dass für einen **Steuerpflichtigen, der in mehreren Mitgliedstaaten zur Umsatzsteuer erfasst** ist, nur die USt-ID heranzuziehen ist, unter der dieser auftritt und **den innergemeinschaftlichen Erwerb tätigt**. Ein Dreiecksgeschäft kann nicht allein dadurch versagt werden, dass der Steuerpflichtige auch im Abgangsmitgliedstaat zur Umsatzsteuer registriert ist.

Damit stellt der EuGH klar, welche **Voraussetzungen** er als **materiell** ansieht. Die Vorgabe, wonach der Erwerber eine **ZM** einreichen muss, sieht er als **formelle Voraussetzung**.

Der innergemeinschaftliche Erwerb gilt bei Erfüllung der materiellen Voraussetzungen als besteuert, selbst wenn die formellen Anforderungen nicht rechtzeitig erfüllt sind. Eine **verspätet abgegebene ZM** ist daher für ein **Dreiecksgeschäft unschädlich**.

Hinweis: Wenn Sie sich unsicher sind, ob Sie von der Entscheidung des EuGH betroffen sind, sprechen Sie uns an.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG: STRECKE VON HAUPTWOHNUNG ZUR ARBEITSSTELLE RELEVANT

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

EINLAGENRÜCKGEWÄHR: ACHTUNG BEI AUSLÄNDISCHEN KAPITALGESELLSCHAFTEN

Dividenden unterliegen beim Gesellschafter grundsätzlich der Besteuerung, und zwar auch dann, wenn es sich um die Ausschüttung einer ausländischen Kapitalgesellschaft an einen Inländer handelt. Allerdings ist die Ausschüttung insoweit steuerfrei, als es sich um die **Rückzahlung von historisch geleisteten Einlagen** handelt.

Beispiel: A ist zu 30 % an der X-GmbH beteiligt. Für das Jahr 2017 erhält er eine Bruttoausschüttung (d.h. vor Abzug von Steuern) von 100.000 €. Die X-GmbH bescheinigt, dass 50 % der Ausschüttung eine Einlagenrückgewähr sind. In diesem Fall ist nur die Hälfte der Ausschüttung als Einnahmen aus Kapitalvermögen zu versteuern. Die Einlagenrückgewähr ist mit den Anschaffungskosten des Gesellschafters zu verrechnen.

Inwieweit eine Ausschüttung eine Einlagenrückgewähr darstellt, kann der Dividendenempfänger nur anhand der **Steuerbescheinigung** erkennen, die in diesem Zusammenhang eine zentrale Rolle einnimmt. Darin bescheinigt die Gesellschaft, inwieweit die Ausschüttung aus dem steuerlichen Einlagekonto stammt.

Dieses **steuerliche Einlagekonto**, welches die Einlagen der Gesellschafter festhält, ist allerdings eine rein deutsche Konstruktion. Ausländische Kapitalgesellschaften können die **Feststellung der Einlagenrückgewähr** in Deutschland beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) beantragen.

In einem vor dem Finanzgericht Hessen (FG) verhandelten Fall hatte der deutsche Kläger eine Dividende von einer in Österreich ansässigen Aktiengesellschaft erhalten. Diese hatte es jedoch versäumt, einen Antrag beim BZSt zu stellen. Obwohl die Ausschüttung nachweislich eine Einlagenrückgewähr war, musste der Kläger sie in Deutschland versteuern, ohne dass er selbst die Möglichkeit gehabt hätte, die Feststellung der Einlagenrückgewähr beim BZSt zu beantragen.

Dieses Verfahren prangerte der Kläger als europarechtswidrig an. Die Richter des FG sahen jedoch **keinen unverhältnismäßigen Eingriff** in die Rechte des Klägers. Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof das auch so sieht: Der Kläger hat dort Revision gegen das Urteil des FG eingelegt.



Arbeitnehmer können die Kosten einer doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten abziehen, sofern sie aus beruflichen Gründen besteht. Ein Kostenabzug scheidet allerdings aus, wenn nicht nur die Zweitwohnung, sondern auch die Hauptwohnung am Beschäftigungsort liegt.

Hiervon geht die Rechtsprechung aus, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeitsstätte bereits von seiner Hauptwohnung aus **in zumutbarer Weise täglich aufsuchen** kann. Lässt sich der **Weg zwischen Hauptwohnung und Arbeitsstätte innerhalb einer Stunde** zurücklegen, erkennen die Finanzämter und Gerichte die Kosten einer doppelten Haushaltsführung daher in der Regel ab. So auch in einem Fall, der dem Bundesfinanzhof (BFH) vorlag:

In erster Instanz hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) entschieden, dass ein Arbeitnehmer keine Kosten für die doppelte Haushaltsführung abziehen darf, wenn zwischen seiner Hauptwohnung und seiner Arbeitsstätte nur **21 Kilometer** liegen, die **mit dem Pkw in 37 Minuten** zurückgelegt werden können.

Die Ermittlungen der Finanzrichter haben zudem ergeben, dass die Strecke mit der S-Bahn in 46 bis 50 Minuten und mit Bus und U-Bahn in 57 bis 65 Minuten zurückgelegt werden kann. Das FG hat diese **Fahrten daher für zumutbar** erachtet.

Der BFH stützte dieses Ergebnis und erklärte, dass die Würdigung des FG revisionsrechtlich nicht zu beanstanden sei. Die Entscheidung, ob die Strecke zwischen Hauptwohnung und Arbeitsstätte in zumutbarer Weise täglich zurückgelegt werden könne, obliege in erster Linie dem FG als sogenannter Tatsacheninstanz.

Das FG habe neben den Entfernungskilometern auch die benötigten Fahrtzeiten und die Infrastruktur im öffentlichen Personennahverkehr in angemessener Weise in seine Entscheidung einfließen lassen.

Hinweis: Aus einem anderen Verfahren zur identischen Streitfrage ergibt sich, dass bei der Überprüfung der Wegstrecke zwischen Hauptwohnung und Arbeitsstätte auch Zeitzuschläge für Staulagen zu berücksichtigen sein können. In dem Verfahren hatte das FG Baden-Württemberg pro Fahrt einen Sicherheitszuschlag von 20 bis 30 Minuten für Staulagen zu Hauptverkehrszeiten hinzugerechnet. Zwar blieb der klagende Arbeitnehmer in diesem Fall trotzdem noch im Rahmen der Einstundengrenze, so dass seine Kosten nicht abziehbar waren, gleichwohl zeigt dieses Vorgehen des Gerichts, dass sich die Fahrtzeiten in anderen Fällen durch Stauzuschläge möglicherweise über diese Grenze heben lassen, so dass die Hauptwohnung nicht mehr zum Beschäftigungsort zählt und die Kosten für die doppelte Haushaltsführung somit abziehbar wären.

ALTERSVERSORGUNG: ERMÄßIGTER STEUERSATZ BEI ARBEITGEBER-WECHSELPRÄMIE

Mit steigendem Einkommen klettert auch der Einkommensteuersatz des Steuerzahlers - bei Spitzenverdienern auf bis zu 45 %. Um die steuererhöhende Progressionswirkung abzuschwächen, dürfen **außerordentliche Einkünfte** wie beispielsweise Abfindungen und Entschädigungen mit einem **ermäßigten Steuersatz versteuert** werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass diese **günstige Besteuerungsvariante auch für „Wechselprämien“** gilt, die ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer zahlt, damit dieser aus einer „teuren“ betrieblichen Altersversorgung aussteigt.

Im Urteilsfall stand einem Angestellten zunächst eine betriebliche Altersversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zu. Der Arbeitgeber schloss jedoch die entsprechende Versorgungseinrichtung und bot dem Angestellten an, seine bereits erworbenen Anwartschaften in ein beitragsfinanziertes System zu überführen. Die zu erwartenden Versorgungsansprüche fielen dann jedoch wesentlich geringer aus. Um die Bereitschaft zum Ausstieg aus der „Komfortversorgung“ zu erhöhen und den Verlust künftiger Rentenansprüche auszugleichen, bot der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine „Wechselprämie“ in Höhe von 46.000 € an, die dieser annahm.

Das Finanzgericht München entschied in erster Instanz, dass dieser Betrag nicht dem ermäßigten Steuersatz unterliegt, sondern **regulär versteuert** werden muss, da das **Anstellungsverhältnis fortgeführt** worden ist.

Der BFH gestand dem Angestellten in zweiter Instanz nun die **ermäßigte Besteuerung** zu und verwies darauf, dass das Einkommensteuergesetz hierfür **keine vollständige Beendigung des Arbeitsverhältnisses** verlange. Es genüge vielmehr, wenn eine Entschädigung in einem fortgesetzten Anstellungsverhältnis

auf einer neuen Rechtsgrundlage gezahlt werde, um den Wegfall zukünftiger Ansprüche zu kompensieren.

Hinweis: Nach einem BFH-Urteil von 2009 kann eine steuerbegünstigte Entschädigung auch dann vorliegen, wenn ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen Geldbetrag zahlt, damit dieser seine Wochenarbeitszeit unbefristet reduziert. Unerheblich ist auch dann, dass das Anstellungsverhältnis fortgeführt wird.

HAUSBESITZER

FAMILIENHEIM: ENTSTEHUNG DER STEUER BEI MITTELBARER SCHENKUNG

Erwerben Eheleute gemeinsam eine Immobilie und nur einer der Ehepartner bringt das Kapital und die Darlehen auf, liegt eine **schenkungsteuerpflichtige Zuwendung** vor, da der Ehegatte, der nichts zahlt, den halben Miteigentumsanteil vom anderen ohne Gegenleistung geschenkt bekommt. Es fällt jedoch **keine Steuer** an, wenn das Haus zu **eigenen Wohnzwecken** genutzt wird. Wie ist es aber, wenn ein Grundstück erworben wird, auf dem zunächst ein altes Gebäude abgerissen wird, um dann ein neues Wohnhaus zu errichten? Das Finanzgericht München (FG) musste entscheiden, ob in diesem Fall **Schenkungsteuer** anfällt.

Im Dezember 2011 erwarben die Klägerin und ihr Ehemann Grundbesitz zum Miteigentum je zur Hälfte. Auf dem Grundstück befand sich ein Haus, das umgebaut und erweitert werden sollte. Aus bautechnischen Gründen musste es jedoch abgerissen und ein Neubau errichtet werden. Der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung wurde 2012 gestellt und 2013 positiv beschieden. Im Dezember 2015 erfolgte der Einzug. Die Finanzierung des Kaufs und des Neubaus erfolgte ausschließlich durch den Ehemann. In der Schenkungsteuererklärung vom 29.05.2013 erklärte die Klägerin gegenüber dem Finanzamt die Schenkung eines hälftigen Miteigentumsanteils an dem Grundstück von ihrem Ehemann. Zudem beantragte sie die Gewährung der Steuerbefreiung. Das Finanzamt lehnte dies ab mit der Begründung, eine Selbstnutzung der Immobilie als Familienheim habe zum Zeitpunkt der Steuerentstehung nicht vorgelegen.

Das FG gab der Klägerin recht. Das Finanzamt ist von einer Steuerentstehung im Dezember 2011, dem **Zeitpunkt des Grundstückserwerbs**, ausgegangen. Es kommt jedoch auf den **Zeitpunkt der Fertigstellung der Baumaßnahmen** an, wenn Gegenstand der mittelbaren Schenkung ein Neubau oder ein Umbau ist. Das Gericht ist der Ansicht, dass das Grundstück mit der Absicht gekauft wurde, es für Wohnzwecke der Familie zu nutzen. Dies wurde auch gleich nach der Fertigstellung im Dezember 2015 umgesetzt. Dass die zuerst beabsichtigte Umgestaltung des vorhandenen Gebäudes nicht möglich war und

stattdessen ein Neubau errichtet wurde, ist **nicht erheblich**. Erst zum Zeitpunkt der Baufertigstellung im Dezember 2015 konnte darüber entschieden werden, wie hoch der Wert des Erwerbs der Klägerin und damit die Bemessungsgrundlage für die Schenkungsteuer war. Ob zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vorlagen, wurde vom Gericht offengelassen.

Hinweis: Sollte bei Ihnen ein ähnlicher Fall vorliegen und Sie und das Finanzamt haben unterschiedliche Meinungen zum Steuerentstehungszeitpunkt, helfen wir Ihnen gerne.

ALLE STEUERZAHLER

RIESTER-RENTE: KINDERZULAGE NUR FÜR RECHTLICHEN KINDERGELDEMPFÄNGER



Wer über einen **Riester-Rentenvertrag** für das Alter vorsorgt, kann vom Staat eine **Altersvorsorgezulage** erhalten, die sich aus einer **Grundzulage** von derzeit 175 € pro Person und Jahr und einer **Kinderzulage** von derzeit 185 € bzw. 300 € pro Kind und Jahr zusammensetzt. Nach dem bis einschließlich 2017 geltenden Wortlaut des Einkommensteuergesetzes (EStG) wird die Kinderzulage für Kinder gewährt, für die der zulageberechtigten Person „**Kindergeld ausgezahlt**“ wird.

Nach dieser alten Rechtslage wollte sich eine Mutter kürzlich vor dem Bundesfinanzhof (BFH) die Kinderzulage für ihre beiden Kinder sichern. Die Besonderheit ihres Falls: Das Kindergeld war von der Familienkasse **zugunsten des Kindesvaters festgesetzt** worden, mit dem die Mutter in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zusammenlebte. Ausgezahlt wurde das Kindergeld jedoch auf ihr Konto. Die Mutter argumentierte nun vor Gericht mit dem Gesetzeswortlaut („ausgezahlt“), wonach es für den Zulagenanspruch maßgebend sei, an wen das Kindergeld **tatsächlich geflossen** sei.

Der BFH urteilte jedoch, dass der Mutter keine Kinderzulagen zustanden, da mit dem gesetzlichen Begriff „ausgezahlt“ nicht der **tatsächliche Zahlungsfluss** gemeint war, sondern vielmehr,

wer nach rechtlichen Maßstäben der **Leistungsempfänger des Kindergeldes** war. Dies war vorliegend der Kindesvater, da die Familienkasse das Kindergeld ausschließlich zu seinen Gunsten festgesetzt hatte. Die Mutter fungierte lediglich als „Zahlstelle“ - dies genügte nicht, um ihr den Anspruch auf die Kinderzulagen zu verschaffen.

Hinweis: Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 17.08.2017 hat der Gesetzgeber den Wortlaut des EStG ab dem 01.01.2018 mittlerweile überarbeitet. Seither ist für die Gewährung der Kinderzulage entscheidend, dass gegenüber der zulageberechtigten Person Kindergeld „festgesetzt“ wird.

GEERBTES SPARGUTHABEN: BEERDIGUNG GILT NICHT ALS AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNG

Kosten für die **Beerdigung von nahen Angehörigen** können als außergewöhnliche Belastung abziehbar sein, soweit sie nicht aus dem Nachlass oder sonstigen (in Zusammenhang mit dem Tod zugeflossenen) Geldleistungen bestritten werden können.

Hinweis: Das Finanzamt erkennt in diesem Fall die Kosten an, die unmittelbar mit der eigentlichen Bestattung zusammenhängen, beispielsweise Aufwendungen für den Erwerb der Grabstätte, den Sarg, die Urne, die Überführung und die Beisetzung. Die Kosten müssen sich aber in einem angemessenen Kostenrahmen (bis 7.500 € pro Beerdigung) bewegen. Nicht abzugsfähig sind demgegenüber mittelbare Aufwendungen der Beerdigung, beispielsweise für Trauerkleidung, die Bewirtung der Trauergäste und die spätere Grabpflege.

Ein Witwer aus Sachsen hat nun vor dem Bundesfinanzhof (BFH) vergeblich versucht, die Kosten für die Beerdigung seiner Ehefrau in Höhe von 6.100 € als außergewöhnliche Belastungen abzuziehen. Die Frau hatte an ihrem Todestag bei einer Sparkasse über ein Guthaben von 12.400 € und über ein Bausparkassenguthaben von 8.100 € verfügt. Vor Gericht wollte der Witwer den Kostenabzug mit dem Argument durchsetzen, dass er selbst der **wirtschaftliche Eigentümer** der Sparguthaben gewesen sei und die Beerdigung somit nicht aus dem Nachlass seiner Ehefrau hätte bezahlt werden können. Zumindest habe er aber einen **Anspruch auf Herausgabe des Geldes** gegen seine Ehefrau gehabt, da er ihr zu Lebzeiten - als einziger Verdienender in der Ehe - einen **großzügigen Ehegattenunterhalt** gezahlt habe.

Der BFH ließ diese Argumente jedoch nicht gelten: Nach Gerichtsmeinung war nicht feststellbar, dass der Ehemann tatsächlich wirtschaftlicher Eigentümer der Spareinlagen war. Darüber

hinaus konnte er das Gericht auch nicht davon überzeugen, dass er mit der „Übersorgung“ seiner Ehefrau zu Lebzeiten für einen gegenzurechnenden Ausgleichsanspruch gesorgt hatte. Es stand nicht fest, dass seine Leistungen überhaupt das unterhaltsrechtlich geschuldete Maß übertroffen hatten. Ferner war nicht erkennbar, dass der Mann bei Hingabe der Geldleistungen die Absicht hatte, später Ersatz von seiner Ehefrau einzufordern.

Im Ergebnis war somit genügend Nachlass vorhanden, um die Beerdigung zu finanzieren, so dass der Mann die Kosten nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehen konnte.

6%IGER ZINSSATZ BEI NACHZAHLUNGEN: BFH MELDET VERFASSUNGSRECHTLICHE ZWEIFEL AN



Steuernachzahlungen müssen mit einem gesetzlichen Zinssatz von 6 % pro Jahr (0,5 % pro Monat) verzinst werden; der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des jeweiligen Steuerjahres (für 2017 beispielsweise ab dem 01.04.2019). Durch diese Vollverzinsung will der Fiskus mögliche Liquiditätsvorteile abschöpfen, die dem Steuerzahler durch eine späte Steuerfestsetzung entstehen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun in einem Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung (AdV) entschieden, dass der **Zinssatz von 6 %** ab dem Jahr 2015 **schwerwiegenden ver-**

fassungsrechtlichen Zweifeln unterliegt. Mit diesem vielbeachteten Beschluss erhielt ein Ehepaar aus Nordrhein-Westfalen recht, das nach einer Außenprüfung eine Einkommensteuer von 1,98 Mio. € nachzahlen sollte. Da die Steuerzahlung ein Altjahr betraf, forderte das Finanzamt zudem **Nachzahlungszinsen** von 240.831 € ein. Der BFH **setzte die Vollziehung des Zinsbescheides** nun in vollem Umfang **aus**, so dass das Ehepaar die Zinsen vorerst nicht zahlen musste.

In seiner Entscheidung kritisierte der BFH die **realitätsferne Bemessung des Zinssatzes** und sah darin eine **Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes**. Da sich mittlerweile ein **niedriges Marktzinsniveau** verfestigt habe, überschreite der gesetzliche Zinssatz den **angemessenen Rahmen der wirtschaftlichen Realität** in erheblichem Maße. Der BFH zweifelt daran, dass der Zinssatz in Einklang mit dem sogenannten **Übermaßverbot** steht, da die Höhe des gesetzlichen Zinssatzes in Zeiten des Niedrigzinsniveaus wie ein **rechtsgrundloser Zuschlag auf die Steuerfestsetzung** wirkt.

Hinweis: Da der Beschluss lediglich die AdV betraf, musste der BFH nur eine summarische Prüfung der Streitfrage vornehmen. Eine abschließende Klärung kann von mehreren Verfahren erwartet werden, die derzeit noch beim BFH und beim Bundesverfassungsgericht anhängig sind. Gleichwohl lassen sich aus der AdV-Entscheidung bereits wichtige Begründungsstränge für gleichgelagerte Fälle ableiten. Für Steuerzahler verbessern sich damit die Chancen, für Zeiträume ab 2015 eine AdV von Zinsbescheiden zu erreichen.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

August 2018						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31		

10.08.2018 (13.08.2018*)

- Umsatzsteuer (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

15.08.2018 (20.08.2018*)

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

29.08.2018

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.